

Im Zusammenhang mit der aktuellen gesellschaftlichen Lage in Deutschland stellen sich für unsere Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit ihrer bei uns bestehenden Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung eine ganze Reihe von Fragen. Unter anderem ist folgendes Thema an uns herangetragen worden:

Veränderte Risikosituation

Taxifahrer, die bei Logistikfirmen einspringen, um Waren zu transportieren; Produzenten, die anstelle von Bekleidung nun Schutzmasken und Schutzbekleidung herstellen; Ärzte im Ruhestand kehren zurück, um in den Krankenhäusern zu unterstützen.

Diese Aufzählung ließe sich beliebig lang fortführen.

Was bedeutet das für die Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung, die sich auf benannte versicherte Tätigkeiten und Risiken bezieht?

Grundsätzlich besteht im Rahmen der AHB Versicherungsschutz für alle Änderungen im Risiko, d.h. für Risikoerhöhungen und –erweiterungen sowie für neue Risiken (Vorsorgeversicherung).

Risikoerhöhungen sind sofort, ohne vorherige Mitteilung an den Versicherer vom Versicherungsschutz umfasst. Dies gilt auch für neue Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen. Diese sind im Rahmen der Vorsorgedeckung des bestehenden Vertrages ebenfalls automatisch versichert. In den meisten unserer Versicherungsbedingungen steht für die Vorsorgedeckung die volle Deckungssumme zur Verfügung. Wichtig: die Vorsorgedeckung gilt nicht für Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen; aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen sowie für Risiken, die einer Versicherungspflicht unterliegen.

Zusätzliche Sonderregelung für Ärzte:

Für die bei uns versicherten Ärzte geben wir darüber hinaus die Zusage, Versicherungsschutz innerhalb einer bestehenden Berufshaftpflichtversicherung bis zum 31.12.2020 auf andere ärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Behandlung von Corona-Patienten auszudehnen, unabhängig von der versicherten Fachrichtung und der versicherten Tätigkeit (dies gilt jedoch ausdrücklich nicht für operative Eingriffe sowie für Geburtshilfe).

- Somit kann auch z.B. ein bei uns ambulant tätiger Dermatologe sicher sein, Versicherungsschutz zu genießen, wenn er stationäre Patienten betreut.
- Gleiches gilt für den Ruheständler mit einer Deckung für gelegentlich ärztliche Tätigkeit, wenn er im Krankenhaus oder in einer Praxis eingesetzt wird.
- Ebenso gilt dies für die persönliche gesetzliche Haftpflicht des mitversicherten Praxispersonals, wenn es außerhalb der Praxis im Zusammenhang mit Corona-Patienten tätig wird.
- Schließlich erweitern wir den Versicherungsschutz auch auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht eines Vertreters, der aufgrund von Krankheit des Versicherungsnehmers oder dessen Einsatz zur Behandlung von Corona-Patienten für den Versicherungsnehmer tätig wird.

Diese Deckung bieten wir subsidiär, d.h. sie gilt, soweit weder anderweitiger Versicherungsschutz noch eine Freistellungspflicht besteht.

Die Änderung des Risikos ist uns mit der nächsten Beitragsregulierung (z.B. C 14) anzugeben und der Versicherungsschutz wird entsprechend angepasst. Wir werden im Einzelfall prüfen, ob sich das Risiko so stark verändert hat, dass hierfür ein Zusatzbeitrag zur Anwendung kommen muss. Hierfür würden dann die üblichen Regelungen gemäß AHB angewendet.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Information eine Hilfestellung für die Fragen Ihrer Kunden zu geben. Bei Fragen wenden Sie sich gerne an Ihren **Key Account Manager**